

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfreibades des Marktes Fischach**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt der Markt Fischach folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Naturfreibades erhebt der Markt Fischach Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Naturfreibad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von §§ 5 und 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 2 Gebührenerichtung**

(1) Die Gebühren sind vor Inanspruchnahme der Leistungen bzw. vor Eintritt in das Naturfreibad zu entrichten. Die Gebührenerichtung erfolgt durch Lösung einer Eintrittskarte an der Bäderkasse.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von der Gebührenpflicht nach § 1 befreit.

(3) Bei der Einzelkarte für Familien gelten Eltern und deren Kinder bis 17 Jahre. Bei der Jahreskarte für Familien wird eine Stammkarte für einen Elternteil und ein Kind bis 17 Jahre ausgestellt. Für einen zweiten Elternteil und Kinder von 5 bis 17 Jahren können weitere Zusatzkarten ausgestellt werden.

(4) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Nichtausnützung von Jahreskarten werden Gebühren nicht erstattet.

(5) Vereine, Verbände und Organisationen können auf Antrag die Erlaubnis erhalten, für die in eigener Verantwortung durchgeführten Kurse entsprechende Gebühren zu erheben. An den Markt Fischach ist auch in diesem Fall eine entsprechende Benutzungsgebühr nach § 6 zu zahlen.

### **§ 3 Gebührenarten**

(1) Als Eintrittskarten werden ausgegeben:

- a) Einzelkarten, gültig zur einmaligen Badbenutzung am Lösungstag.
- b) Familienkarten, gültig zur einmaligen gemeinsamen Benutzung am Lösungstag.
- c) Jahreskarten, ausgestellt auf den Namen des Inhabers und gültig für die Dauer der jeweiligen Freibadsaison.
- d) 6-er Karten.

### **§ 4 Personengruppen, Ermäßigungen**

(1) Neben der Gebührenart sind für die Gebührenhöhe folgende Personengruppen maßgebend:

#### **Personengruppen**

##### Personengruppe 1

Personen ab 18 Jahren

##### Personengruppe 2

Kinder und Jugendliche von 5 bis 17 Jahren

##### Personengruppe 3

Auszubildende, Schüler, Studenten und Erwerbslose ab 18 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Rentner.

Als Nachweis ist auf Verlangen der entsprechende amtliche Ausweis bzw. der Ausweis der Schule, Fach- oder Hochschule vorzulegen.

(2) Eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt in das Naturfreibad.

(3) Bei der Familien-Jahreskarte (Zusatzkarte) sind das zweite und alle weiteren eigenen Kinder unter 18 Jahren gebührenbefreit.

(4) Inhaber einer Ehrenamtskarte oder Jugendleitercard („Juleica“) erhalten bei der Einzelkarte und der Abendkarte eine Ermäßigung und fallen unter die Personengruppe 3. Dies gilt nicht für die Jahreskarte.

Als Nachweis ist auf Verlangen der entsprechende Ausweis vorzulegen.

## § 5 Gebührenhöhe

### 1. Eintrittsgebühren

	Einzelkarte	Abendkarte ab 17.30 Uhr	Jahreskarte
Personengruppe 1 (Personen ab 18 Jahren)	5,00 €	3,00 €	75,00 €
Personengruppe 2 (Personen von 5- 17 Jahren)	2,00 €	1,00 €	30,00 €
Personengruppe 3 (Ermäßigte)	3,50 €	2,00 €	52,00 €
Familienkarte <b>Stammkarte</b> Ein Elternteil + 1 Kind bis 17 Jahre	12,00 €		90,00 €
<b>Zusatzkarten</b> Zweiter Elternteil weitere Kinder unter 18 Jahren			60,00 € Frei
6-er Karten Kinder und Jugendliche (5-17 Jahre)	10,00 €		
6-er Karten (Erwachsene)	25,00 €		
6-er Karten (Ermäßigte)	17,50 €		

### 2. Sonstige Gebühren

Erstellung einer Ersatz-Jahreskarte (z.B. bei Verlust)	10,00 €
Verlust eines Schließfachschlüssels	25,00 €
Gebühren für Behebung einer groben Verunreinigung	20,00 €

## § 6 Sondereinbarungen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Schulen, Vereinen oder geschlossenen Personengruppen kann der Markt Fischach anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung des Naturfreibades für schwimmsportliche oder sonstige Veranstaltungen. Die Höhe der Pauschale ist an der Inanspruchnahme des Bades zu orientieren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 12. April 2024 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung vom 11. Mai 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

MARKT FISCHACH, den 10. April 2024

Peter Ziegelmeier  
Erster Bürgermeister